

STIFTUNG ABENDROT

Die nachhaltige Pensionskasse

Organisationsreglement

Stand: 01.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundlage und Zweck.....	3
Art. 2 Ausstand	3
Art. 3 Schweigepflicht.....	3
Art. 4 Meldepflicht	3
Art. 5 Informationspflicht.....	3
2. Organisation	3
Art. 6 Stiftungsorgane	3
3. Der Stiftungsrat	3
Art. 7 Zusammensetzung	3
Art. 8 Wahl	4
Art. 9 Konstitution.....	4
Art. 10 Einberufung	4
Art. 11 Amtsdauer	4
Art. 12 Ausschüsse	5
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen	5
4. Die Anlageausschüsse	6
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen	6
5. Die Personalvorsorgekommissionen	6
Art. 15 Zielsetzung	6
Art. 16 Kompetenzen	6
Art. 17 Zusammensetzung	7
Art. 18 Konstitution.....	7
Art. 19 Zusammentreffen.....	7
Art. 20 Beschlussfähigkeit	7
Art. 21 Beschlüsse	7
6. Die Delegiertenversammlung	7
Art. 22 Aufgaben	7
Art. 23 Anzahl Delegierte	8
Art. 24 Einberufung	8
Art. 25 Anträge.....	8
7. Die Geschäftsleitung	8
Art. 26 Anforderungen und Kompetenzen	8
8. Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	8
Art. 27 Grundsatz.....	8
Art. 28 Interessenkonflikte und Eigengeschäfte.....	9
Art. 29 Offenlegung und Abgabe von Vermögensvorteilen	9
Art. 30 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und angeschlossenen Arbeitgebern.....	10

Der Stiftungsrat der Stiftung Abendrot erlässt gemäss Art. 51a BVG und Art. 2 ff. der Stiftungsurkunde folgendes Organisationsreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage und Zweck

1. Der Stiftungsrat als oberstes Organ ist aufgrund seiner Führungsverantwortung ermächtigt, die Organisation und Verwaltung der Stiftung zu regeln (Art. 51a Abs. 1 BVG).
2. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Art. 2 Ausstand

Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung haben für Geschäfte, in welchen sie persönliche Interessen verfolgen, unaufgefordert in den Ausstand zu treten.

Art. 3 Schweigepflicht

Alle mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge Beteiligten unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der Arbeitgeberschaft der Schweigepflicht. Eine weitergehende Schweigepflicht besteht nicht.

Art. 4 Meldepflicht

Personelle Wechsel im Stiftungsrat, in der Geschäftsleitung, beim Experten und bei der Revisionsstelle sowie in der Vermögensverwaltung sind der Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

Art. 5 Informationspflicht

Über sämtliche Beschlüsse der Delegiertenversammlung erfolgt eine Information der Versicherten.

2. Organisation

Art. 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Anlageausschüsse, die Personalvorsorgekommissionen und die Delegiertenversammlung.

3. Der Stiftungsrat

Art. 7 Zusammensetzung

1. Der Stiftungsrat ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und je einem/einer nicht stimmberechtigten Suppleanten/Suppleantin als Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertretung.
2. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, rückt der jeweilige Suppleant/die jeweilige Suppleantin an dessen Stelle nach.
3. Alle Mitglieder und Suppleanten/Suppleantinnen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl aktiv Versicherte sein. Sie müssen mit einem Mindestpensum von 40% angestellt, der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt sein und die BVG-Eintrittsschwelle erreichen. Eine vorübergehende Unterschreitung der Anforderungen während der Amtszeit ist möglich, längstens für die Dauer von zwei Jahren. Für die Mitglieder und Suppleanten/Suppleantinnen, die am 1.1.2020 bereits im Amt sind, gilt für die Erfüllung der Anforderungen eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2024.

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberschaft entsenden die gleiche Anzahl Vertreter/innen in den Stiftungsrat. Als Vertretung der Arbeitgeberschaft gilt, wer für grundsätzliche Entscheide eines Betriebes verantwortlich oder zumindest faktisch in diesem Sinne tätig ist. Dies betrifft Personen, die Organfunktionen haben und z.B. dem Kader, der Geschäftsleitung, der Abteilungsleitung, der HR-Leitung usw. angehören. Wenn bei einer Person Zweifel über die Eigenschaft der Vertretung besteht, gilt diese als Vertretende der Arbeitgeberschaft. Pro Arbeitgeber darf nur eine Person im Stiftungsrat vertreten sein.

Art. 8 Wahl

1. Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Suppleanten/Suppleantinnen werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Dabei wählen die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter jeweils ihre Vertretung.
2. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Werden im Falle von einer oder mehrerer Vakanz nur so viele Vorschläge eingereicht, wie Sitze im Stiftungsrat zu besetzen sind, so gelten die vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen als in stiller Wahl gewählt. Dasselbe gilt für die alle drei Jahre stattfindende Gesamterneuerungswahl.
3. Gültig sind nur Wahlzettel, welche in die Wahlurne eingelegt werden. Jeder Name darf auf dem Wahlzettel nur einmal aufgeführt werden. Ungültig sind:
 - Wahlzettel, die zu Zweifeln über den Willen des Wählers/der Wählerin Anlass geben;
 - nicht handschriftlich ausgefüllte Wahlzettel;
 - Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen oder Kennzeichnungen;
 - Wahlzettel, die mehr Personen aufführen, als zu wählen sind;
 - Wahlzettel, die Personen aufführen, die nicht als Kandidat/Kandidatin zugelassen sind.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Suppleanten/Suppleantinnen werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen, welche die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Als Wahlkommission amten die Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen. Sie erstellen ein Wahlprotokoll und geben die Wahlergebnisse bekannt.
6. Gegen das Wahlergebnis kann innert einer Frist von 10 Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim Stiftungsrat eingereicht werden. Dieser entscheidet abschliessend vor Ablauf seiner Wahlperiode.

Art. 9 Konstitution

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, wobei Präsidium und Vizepräsidium paritätisch zu besetzen sind. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung.

Art. 10 Einberufung

1. Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten resp. die Präsidentin oder durch zwei andere Mitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stimmenscheid der vorsitzenden Person.
2. Sofern kein Mitglied des Stiftungsrats eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr.
3. Der Stiftungsrat führt über seine Beschlüsse ein Protokoll.

Art. 11 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder und der Suppleanten/Suppleantinnen beträgt drei Jahre. Nach deren Ablauf sind die Stiftungsratsmitglieder und die Suppleanten/Suppleantinnen wieder wählbar.
2. Während der Amtsdauer gewählte Suppleanten/Suppleantinnen treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger resp. ihrer Vorgängerinnen ein.

3. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsdauer aus, tritt der jeweils nachrückende Suppleant/die jeweils nachrückende Suppleantin in dessen Amtsdauer ein.

Art. 12 Ausschüsse

1. Der Stiftungsrat kann zur Vorbereitung und Erledigung von Geschäften und gemäss Art. 51a Abs. 3 BVG Ausschüsse ernennen. In jedem Ausschuss müssen mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates vertreten sein. Die Ausschüsse werden präsiert von einem Mitglied des Stiftungsrats.
2. Beschlussfassung und Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse richten sich nach den Bestimmungen für den Stiftungsrat.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Stiftungsrat leitet als oberstes Organ die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, des Reglements und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.
2. Der Stiftungsrat nimmt in Ausführung seiner Aufgaben die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
 - a. Festlegung des Finanzierungssystems;
 - b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
 - c. Erlass und Änderung von Reglementen;
 - d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
 - f. Festlegung der Organisation;
 - g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
 - h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
 - i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
 - j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
 - l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
 - m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses, soweit nicht der Geschäftsleitung übertragen;
 - n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
3. Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.
4. Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder der beiden Anlageausschüsse Wertschriften und Immobilien. Er kontrolliert die Arbeit dieser Ausschüsse.
5. Er entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder sowie der Mitglieder der Ausschüsse für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.
6. Er entscheidet über Mitgliedschaften, Beiträge an politische Kampagnen etc.

4. Die Anlageausschüsse

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

1. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei dem Stiftungsrat angehören müssen. Die restlichen Mitglieder sind beigezogene externe Fachpersonen. Der Präsident resp. die Präsidentin sowie die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden vom Stiftungsrat ernannt. Die Amtsdauer der Mitglieder der Anlageausschüsse beträgt drei Jahre. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Ein Mitglied kann jederzeit vom Stiftungsrat abgewählt werden. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten resp. der Präsidentin konstituieren sich die Anlageausschüsse selbst.
2. Die Anlageausschüsse werden vom Präsidenten resp. von der Präsidentin oder durch zwei andere Mitglieder einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid der vorsitzenden Person. Sofern kein Mitglied des Anlageausschusses eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr. Über die Sitzungen und Zirkularbeschlüsse wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle der Ausschüsse werden allen Stiftungsratsmitgliedern zur Kenntnis gestellt.
3. Die Anlageausschüsse Wertschriften und Immobilien beschliessen über die Anlagen in Wertschriften und in Immobilien im Rahmen der Anlagestrategie gemäss dem Anlagereglement.
4. Mitglieder der Geschäftsleitung, der Fachstelle Wertschriften und der Immobilienabteilung stehen den Ausschüssen beratend und ausführend zu Seite. Sie sind in die Beschlussfassung frühzeitig einzubeziehen und nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

5. Die Personalvorsorgekommissionen

Art. 15 Zielsetzung

Im Zeitpunkt seines Anschlusses an die Stiftung errichtet jeder Betrieb eine Personalvorsorgekommission, der die Verwaltung der Vorsorge, der Vollzug der Reglemente und die Information der Destinatäre resp. Destinatärinnen obliegt.

Art. 16 Kompetenzen

Die Personalvorsorgekommission (PVK) übt insbesondere folgende Kompetenzen aus:

- Sie beschliesst den Vorsorgeplan, dem sich der Betrieb unterstellt, und befindet über allfällige Änderungen.
- Sie orientiert und berät die versicherten Personen.
- Sie beaufsichtigt die Anmeldung aller für die Versicherung notwendigen Angaben durch die Arbeitgeberschaft an die Stiftung (Besoldungsänderung, Austritt, Invalidität, Zivilstandsänderung, Tod etc.).
- Sie kontrolliert die Entrichtung der Personal- und Arbeitgeberschaftsbeiträge sowie deren Weiterleitung an die Stiftung.
- Sie bestimmt den/die Delegierten für die jährliche Delegiertenversammlung der Stiftung, wobei sich die Anzahl der Delegierten nach dem in Art. 22 enthaltenen Schlüssel richten.

Art. 17 Zusammensetzung

Die PVK setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen, wobei mindestens gleich viele Vertreter resp. Vertreterinnen der Arbeitnehmerschaft wie der Arbeitgeberschaft bestimmt werden müssen. Die Amtsdauer der Mitglieder der PVK beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar. Tritt ein Mitglied aus dem Dienst der Arbeitgeberschaft aus, erlischt seine Mitgliedschaft. Die während der Amtsdauer gewählten Mitglieder treten in die Amtsdauer der aus-
geschiedenen Mitglieder ein.

Art. 18 Konstitution

Die Personalvorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie teilt dem Stiftungsrat durch Zustellung des Wahlprotokolls ihre Zusammensetzung mit und orientiert ihn über jede Veränderung.

Art. 19 Zusammentreffen

Die PVK tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich. Die Sitzung wird durch den Präsidenten resp. die Präsidentin oder die Mehrheit der Mitglieder einberufen. Sie kann die laufenden Geschäfte einer oder mehreren beauftragten Personen der Arbeitgeberschaft übertragen, welche mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden können.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Die PVK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet eine neutrale Schiedsperson, die im gegenseitigen Einverständnis oder, bei Uneinigkeit, von der Aufsichtsbehörde bezeichnet wird.

Art. 21 Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Stiftungsorgane sind den Betroffenen bekannt zu geben.
2. Über alle Beschlüsse der PVK ist ein Protokoll zu führen, welches vom Stiftungsrat eingesehen werden kann. Eingaben an den Stiftungsrat sind durch eine Person der Arbeitgeber- und eine der Arbeitnehmerschaft zu unterzeichnen.

6. Die Delegiertenversammlung

Art. 22 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung (DV) findet einmal jährlich statt. Sie hat folgende Aufgaben:

- Diskussion des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Empfehlungen zu-
handen des Stiftungsrates,
- Wahl der Stiftungsräte und Stiftungsrätinnen sowie der Suppleanten und Suppleantinnen,
- Vorschlagsrecht für die Zuweisung von Teilen des freien Stiftungsvermögens an die Ver-
sicherten,
- Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Ausschüsse des Stiftungsrates,
- Festlegung des Verwaltungskostenbeitrags.

Art. 23 Anzahl Delegierte

Die Personalvorsorgekommissionen bestimmen jährlich Delegierte für die DV. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Grösse des Betriebes. Es findet folgender Schlüssel Anwendung:

Anzahl Versicherte im Betrieb:	Anzahl Delegierte:
1 - 10	2
11 - 30	4
31 - 80	6
81 - 170	8
ab 171	10

Art. 24 Einberufung

1. Die DV wird einberufen durch den Präsidenten resp. die Präsidentin des Stiftungsrates oder durch zwei andere Mitglieder des Stiftungsrates.
2. Im Weiteren ist eine DV einzuberufen, wenn dies ein Viertel aller Delegierten verlangt.

Art. 25 Anträge

Anträge an die Delegiertenversammlung und Wahlvorschläge für den Stiftungsrat sind dem Stiftungsrat mindestens zwei Monate vor Abhaltung der Delegiertenversammlung einzureichen. Das Datum der Delegiertenversammlung wird Anfang Jahr durch den Stiftungsrat festgelegt und durch Veröffentlichung allen Betrieben zur Kenntnis gebracht.

7. Die Geschäftsleitung

Art. 26 Anforderungen und Kompetenzen

1. Die Mitglieder der Geschäftsleitung erfüllen die Anforderungen nach Art. 48f und 48h BVV2 und dürfen nicht im Stiftungsrat als Mitglied vertreten sein.
2. Personen, welche die Aufgabe der Geschäftsleitung wahrnehmen, müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.
3. Die Geschäftsleitung ist zuständig für:
 - die operative Umsetzung des Anlagereglements
 - den Entscheid über Hypothekendarlehen und Baukredite bei Erfüllung der festgelegten Voraussetzungen

8. Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Art. 27 Grundsatz

1. Für die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gelten die Art. 48ff. BVV2. Diese halten insbesondere Folgendes fest:
2. Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Der Stiftungsrat kann diesbezügliche Auskünfte einfordern.
3. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten und der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

4. Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Über die bestehenden Interessenbindungen führt der Stiftungsrat ein jährlich aktualisiertes Inventar. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung auch gegenüber der Revisionsstelle.

Art. 28 Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

1. Mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.
2. Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, dürfen keine Eigengeschäfte tätigen, wenn der Stiftung Nachteile erwachsen können.
3. Missbräuchlich ist insbesondere das Tätigen von Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen der Stiftung (sog. „front running“, „parallel running“, „after running“). Darunter fallen Eigengeschäfte, die in einem Zeitraum erfolgen, der zwei Arbeitstage vor der Transaktion der Stiftung beginnt und zwei Arbeitstage nach der Transaktion der Stiftung endet.
4. Umschichtungen in den Depots der Stiftung dürfen nur in deren Interesse vorgenommen werden.
5. Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Stiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

Art. 29 Offenlegung und Abgabe von Vermögensvorteilen

1. Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen Art und Höhe ihrer Entschädigung eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV2 abgeliefert haben. Ausnahmen sind Bagatell- oder Gelegenheitsgeschenke im Wert von höchstens CHF 200.- pro Fall und CHF 1'000.- pro Geschäftspartner, maximal aber CHF 2'500.- pro Jahr.
2. Externe Personen und Institutionen, die mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt werden, müssen beim ersten Kundenkontakt über sämtliche Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.
3. Aufträge dürfen lediglich an Institute erteilt werden, welche sich nachfolgenden Normen und Regelwerken unterstellen bzw. ihre Tätigkeit in Anlehnung an diese ausüben:
 - Banken nach Bankengesetz
 - Effekthändler nach Börsengesetz
 - Fondsleitungen und Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen nach Kollektivanlagengesetz
 - Versicherungen nach Versicherungsaufsichtsgesetz
 - Personen und Institutionen, welche von der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) für befähigt erklärt werden
 - Im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen

Art. 30 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und angeschlossenen Arbeitgebern

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden und angeschlossenen Arbeitgebern müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Als bedeutend gilt ein Rechtsgeschäft ab einem Aufwand bzw. einer Investition von CHF 100'000.-. Als nahestehende Personen gelten Mitglieder der Organe sowie mit der Geschäftsführung beauftragte Personen und deren Angehörige sowie juristische Personen, an denen Mitglieder der Organe oder der Geschäftsleitung ein finanzielles Interesse haben. Angeschlossene Arbeitgeber und Nahestehende sollen berücksichtigt werden, sofern sie zu marktüblichen Konditionen offerieren. Über die Vergabe muss vollständige Transparenz herrschen. Der Stiftungsrat erlässt jährlich ein Inventar der bedeutenden Rechtsgeschäfte und der finanziellen Grundlagen dazu.

Der Stiftungsrat

14.5.1985/revidiert

26.1.1995/18.11.1999/16.11.2006/25.4.2013/6.2.2014/4.9.2014/14.4.2016/8.12.2016/6.2.2020/
10.09.2020